

## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)**

### **VORBEMERKUNG**

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist das Städtische Klinikum Dresden verpflichtet, in seinen Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Gemäß § 8 Abs. 1 LkSG muss es Mitarbeitern sowie externen Personen ermöglicht werden, in einem etablierten Beschwerdeverfahren auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Diese Verfahrensordnung erläutert das Beschwerdeverfahren, die möglichen Beschwerdekanaäle sowie den Ablauf der Prüfung einer Beschwerde über (potentielle) Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

### **ANWENDUNGSBEREICH**

Diese Verfahrensordnung gilt ausschließlich für solche Hinweise und Beschwerden, die sich auf Risiken und (mögliche) Verstöße im Zusammenhang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten beziehen, die sich aus § 2 Abs. 2 und 3 LkSG ergeben.

### **ZUSTÄNDIGKEITEN**

Als Ansprechperson und Empfänger eines Hinweises oder einer Beschwerde fungiert der Menschenrechtsbeauftragte. Er ist zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden und kann dazu andere Bereiche des Klinikums oder externe Dritte einbinden.

Um einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung zu gewährleisten, ist der Menschenrechtsbeauftragte unparteiisch, weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertraulichkeit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

### **MELDEKANÄLE**

Hinweise und Beschwerden können - auch anonym - über folgende Kanäle mitgeteilt werden:

- Intra-/Internet: LkSG-Meldeformular
- Per E-Mail: [Menschenrechtsbeauftragter@klinikum-dresden.de](mailto:Menschenrechtsbeauftragter@klinikum-dresden.de)
- Telefonisch: 0351 856-1126
- Postalisch: Städtisches Klinikum Dresden  
Menschenrechtsbeauftragter  
Friedrichstr. 41  
01067 Dresden
- Persönlich: In einem vertraulichen Gespräch nach vorheriger Terminvereinbarung

### **ABLAUF DES BESCHWERDEVERFAHRENS**

Der Prozessablauf des Beschwerdeverfahrens ist wie folgt gestaltet:

- Meldung eines Hinweises oder einer Beschwerde über die genannten Beschwerdekanaäle
- Empfangsbestätigung des Eingangs der Beschwerde oder des Hinweises an die meldende Person (sofern nicht anonym)
- Dokumentation und Ersteinschätzung der Beschwerde oder des Hinweises sowie Festlegung des weiteren Verfahrens und der Zuständigkeiten. Im Falle einer Ablehnung erhält die meldende Person eine Begründung.
- Detaillierte Prüfung und Klärung des Sachverhalts (ggf. mit der meldenden Person, weiteren Fachbereichen und externen Dritten).
- Finale Bewertung im Hinblick auf die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange
- Umsetzung der vereinbarten Abhilfe-/ Präventionsmaßnahmen
- Überprüfung und Abschluss des Verfahrens und Rückmeldung des Ergebnisses der Prüfung an die meldende Person (sofern nicht anonym)
- Nachverfolgung der Abhilfe-/ Präventionsmaßnahmen und ggf. deren Anpassung

Jährlich wird zudem evaluiert, ob Änderungen des Beschwerdeverfahrens notwendig sind, um einen effektiven und effizienten Prozess zu gewährleisten.

#### VERTRAULICHKEIT UND ANONYMITÄT

Im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen werden alle Hinweise und Beschwerden zu menschenrechtlichen- oder umweltbezogenen Belangen vertraulich behandelt. Informationen zum Sachverhalt und zur meldenden Person werden nur an Dritte weitergegeben, sofern dies für die Bearbeitung des gemeldeten Sachverhaltes notwendig erscheint und eine Gefährdung für die persönliche Unversehrtheit der meldenden Person ausgeschlossen werden kann.

Beschwerden können auch ohne Namensnennung mitgeteilt werden. Bei diesen anonymen Meldungen ist jedoch zu beachten, dass damit auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zur weiteren Klärung des Sachverhaltes oder auch zur abschließenden Information über das Ergebnis einer Prüfung beeinträchtigt oder sogar ausgeschlossen werden kann.

#### SCHUTZ VOR NACHTEILEN

Es ist sichergestellt, dass alle meldenden Personen bei Mitteilung eines Hinweises oder einer Beschwerde im Hinblick auf einen möglichen Sorgfaltspflichtenverstoß aus dem LkSG keine Sanktionen oder Nachteile erfahren.

Voraussetzung dafür ist, dass bei allen Meldungen der Wahrheitsgrundsatz eingehalten wird. Alle Meldungen müssen nach bestem Wissen verfasst werden und die meldende Person muss zum Zeitpunkt der Meldung berechtigterweise davon ausgehen dürfen, dass der Inhalt ihrer Beschwerde richtig war, auch wenn diese Annahme nach Prüfung der Beschwerde nicht zutrifft.

Niemand darf zu Unrecht belastet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Absicht handeln, Dritten bewusst oder böswillig zu schaden, werden nicht geschützt.

#### DATENSCHUTZ

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Beschwerdestelle sichergestellt. Weitere Informationen können Sie den Datenschutzhinweisen (Anlage zur Verfahrensordnung) entnehmen.